

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Nationalrat

Kommission für Rechtsfragen

3003 Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Schwyz, 25. August 2026

Umsetzung der parlamentarische Initiative 20.445 «Neuer Straftatbestand Cybermobbing»

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.445 zur Vernehmlassung bis 17. September 2026 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Die Vorlage sieht vor, dass ins Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0) mit Art. 177^{bis} eine neue Bestimmung mit folgendem Inhalt aufgenommen wird: «Wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde, Tätlichkeiten oder durch andere Mittel wiederholt und über längere Zeit demütigt, bedroht, schikaniert oder belästigt und ihn dadurch herabsetzt oder ausgrenzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft» (Abs. 1). «Handelt der Täter öffentlich, namentlich unter Verwendung elektronischer Mittel, so wird er, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» (Abs. 2).

Der Kanton Schwyz lehnt die Aufnahme dieser Bestimmung ins Strafgesetzbuch und damit die Vorlage ab. Es besteht keine Notwendigkeit für einen neuen Straftatbestand. Alle denkbaren Formen von Mobbing sind durch heute existierende Strafrechtsnormen abgedeckt (u. a. Drohung [Art. 180 StGB], Nötigung [Art. 181 StGB], Erpressung [Art. 156 StGB], Stalking [Art. 181b StGB], Beschimpfung [Art. 177 StGB], Pornografie [Art. 197 StGB], Sexuelle Belästigung [Art. 198 StGB], Missbrauch einer Fernmeldeanlage [Art. 197^{septies} StGB], Üble Nachrede [Art. 173 StGB], Verleumdung [Art. 174 StGB], Identitätsmissbrauch [Art. 179^{decies} StGB], Pornografie [Art. 197 StGB], Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten [Art. 197a StGB], sowie Diskriminierung und Aufruf zu Hass [Art. 261^{bis} StGB]) und werden durch die zivilrechtliche Norm Art. 28 Abs. 1 ZGB (Beseitigung oder Verhinderung der Persönlichkeitsverletzung, Schadenersatz, Genugtuung, Kontakt- oder Rayonverbot, elektronische Überwachung oder andere Massnahmen) ergänzt. Für die Strafverfolgungsbehörden würde die neue Bestimmung mit ihren unbestimmten Rechtsbegriffen

zu aufwändigen und langwierigen Strafverfahren mit ungewissem Ausgang führen. Der neue Straftatbestand würde die Ermittlungsarbeit somit ohne praktischen Mehrwert – ausser einer gewissen symbolischen Bedeutung – ausweiten. Diese Ausweitung der Strafbarkeit im Bereich «Cybermobbing» erscheint ebenfalls nicht zielführend und führt zu falschen Erwartungen, die in der Praxis kaum erfüllt werden dürften, da die relevanten Daten meist über Rechtshilfe im Ausland eingefordert werden müssten. Schliesslich würde die Vorlage dazu führen, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten vermehrt durch Strafgerichte beurteilt würden, was dem Subsidiaritätsprinzip des Strafrechts widerspräche.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Präsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.